

# **Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte**

vom 18. März 2021

Die Gemeinde Oberbergkirchen erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetz – KAG – (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz von 21. Juli 1989 (GVBl. S. 361) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Oberbergkirchen werden Gebühren erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Wohneinheit. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen.

## **§ 3**

### **Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht**

1. Die Benutzungsgebühr entsteht und ist fällig für den laufenden Monat am Tag der Einweisung, für die weiteren Monate jeweils am 1. des Monats.
2. Die Benutzungsgebühren werden ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet.
3. Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

## **§ 4**

### **Gebührensätze**

1. Es werden monatliche Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft in der Hofmark 37 in Oberbergkirchen in Höhe von 120 EUR festgesetzt.

2. Gibt ein Bewohner, dem eine seiner wirtschaftlichen und familiären Situation angemessene Wohnung auf dem Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, seine Obdachlosenunterkunft nicht auf, so wird seine monatliche Benutzungsgebühr ab dem Tag der Nachweisung bis zur Räumung um 50 Prozent erhöht.

3. Die Kosten für Strom und Wasser sind vom Bewohner direkt an die Gemeinde Oberbergkirchen zu entrichten.

4. Sollte die Gemeinde Oberbergkirchen, Wohnungen als Obdachlosenunterkunft anmieten, so werden die Gebühren in Höhe der für diese Wohnung an den jeweiligen Vermieter zu zahlende Miete zuzüglich Nebenabgaben (z. B. Wasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung, usw.) erhoben.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberbergkirchen, den 23. März 2021

Für die Mitgliedsgemeinde Oberbergkirchen

.....

Hausperger  
Erster Bürgermeister